

DelgoLand eine kurze Angabe des Inhalts auf den Begleitadressen erforderlich.

Berlin W., den 8. April 1898.

Reichs-Postamt. I. Abteilung.
Kraetke.

Rechtspredung in einer Preßsache. — Wir haben vor kurzem (in Nr. 87 d. Bl. vom 18. d. M.) aus Köslin eine Verurteilung wegen Preßvergehens mitgeteilt, bei der neben dem verantwortlichen Redakteur auch der Verleger (Dendeh) in Strafe genommen wurde, weil es nach Ansicht des Gerichts seine Pflicht gewesen wäre, sich von der Straflosigkeit des Inhalts vor der Ausgabe des Zeitungsblattes zu überzeugen. Wie die Zeitungen jetzt melden, sei gegen das Urteil Revision beim Oberlandesgericht in Stettin eingelegt worden.

Die Pommersche Zeitung spricht sich in Folgendem über das Urteil aus: „Durch die Presse geht die Mitteilung über eine Entscheidung des Kösliner Landgerichts, durch die eine von der bisherigen Rechtsprechung abweichende strafrechtliche Haftung des Verlegers für den Inhalt einer Zeitung ausgesprochen sein soll. Es handelt sich um eine Beleidigungsklage des früheren Präsidenten des Abordnetenhauses, Herrn v. Köller. Das Schöffengericht hatte auf Freisprechung erkannt, die Strafkammer dagegen hat dieses Urteil aufgehoben und den Redakteur zu 100 M Geldstrafe verurteilt, gleichzeitig aber auch den mitangeklagten Verleger in eine Geldstrafe genommen, weil seine Pflicht gewesen sei, sich zu überzeugen, ob die von ihm herausgegebene Zeitung strafbaren Inhalts sei. Aus dieser Begründung wird gefolgert, daß schlechthin der Verleger eines Blattes für dessen Inhalt verantwortlich gemacht werden solle. Es ist beareiflich, daß eine solche Auffassung auf lebhaften Widerspruch stößt; denn in der That wäre dieser Grundsatz nach den heutigen Verhältnissen des Preßgewerbes vollkommen unhaltbar. Es ist einfach unmöglich, daß ein Verleger sich jederzeit davon überzeugt, ob die von ihm herausgegebene Zeitung strafbaren Inhalts sei. Der Verleger eines großen Blattes ist gänzlich außer Stande, einer solchen Pflicht nachzukommen; er müßte sonst Tag und Nacht nichts thun, als in der Druckerei die in Satz gegebenen Zeitungsartikel und Nachrichten und auch die Anzeigen prüfen; selbst bei Zeitungen mittleren Ranges läme er kaum mit einem zwölfständigen Normalarbeitstag aus. Thatsächlich aber ist in dem Gesez von einer solchen Verantwortlichkeit des Verlegers keine Rede. Der § 20 des Preßgesetzes sagt, daß die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift bedingt werde, sich nach den gegebenen allgemeinen Gesezen bestimme. Daraus folgt zwar, daß unter Umständen der Verleger neben dem Redakteur bestraft werden kann, wenn er nämlich erwiesenermaßen den strafbaren Inhalt eines Artikels gekannt und dennoch an der Veröffentlichung mitgewirkt hat. Es muß ihm also der Nachweis dieser Thäterschaft geführt werden. Lediglich aus der Stellung des Verlegers seine strafrechtliche Verantwortung für einen Artikel herzuleiten, ist unzulässig. Der Verleger genügt seiner pflichtgemäßen Sorgfalt, indem er für die Herstellung der Zeitung und die Anordnung und Ueberwachung ihres Inhalts einen sachkundigen verantwortlichen Redakteur bestellt. Darüber hinaus den Verleger für einen Artikel, den er nicht veranlaßt, noch gekannt hat, verantwortlich zu machen, das wäre noch ungeheurer als die Verfolgung des Setzers, des Korrektors oder des Maschinenmeisters, des Zeitungspeiditeurs und des Laufburschen für den Inhalt eines Blattes. — Es giebt eine Reihe Verleger, die nur ausnahmsweise an dem Ort, wo die Zeitung erscheint, weilen. Was würde Graf Findenstein, der auf seinem Rittergut wohnt, dazu sagen, wenn er wegen eines Artikels oder einer Nachricht der „Kreuzzeitung“, deren Verleger er ist, in Anklagezustand verfezt würde? Er würde sicherlich erklären, die Sache gehe den Redakteur an, nicht aber den Verleger. Hätte freilich Graf Findenstein nachweislich den strafbaren Aufsatz oder die Nachricht, die zu der Anklage führt, veranlaßt, so könnte er nach § 20 des Preßgesetzes unter Umständen haftbar gemacht werden. Allein ein solcher Fall der Verantwortlichkeit des Verlegers ist so selten, daß er zu den Ausnahmen gehört, die die Regel bestätigen. — Ueber den Kösliner Prozeß liegt ein ausführlicher Bericht nicht vor; namentlich fehlt es auch noch an der schriftlichen Begründung des Urteils. Wir können uns nicht denken, daß das Gericht den Verleger einfach verurteilt hat, weil es seine Pflicht gewesen sei, sich zu überzeugen, ob die Zeitung strafbaren Inhalts gewesen sei. Eine solche Ueberzeugungspflicht ist nirgends im Gesez begründet. Vermutlich wird in der Ausfertigung des Urteils das Gericht ganz anders sprechen, als der kurze Zeitungsbericht es sprechen läßt. Wir glauben daher auch auf eine eingehendere Prüfung der preßrechtlichen Tragweite der Kösliner Entscheidung so lange verzichten zu sollen, bis der Wortlaut des Urteils, gegen das bereits Revision eingelegt ist, vorliegt.“

Urheberrechtsstreit um Ansichtspostkarten. — In Nr. 47 d. Bl. vom 26. Februar haben wir eine Reichsgerichtsverhandlung mitgeteilt, bei der es sich um angebliche Verletzung des Urheberrechts an Bildern auf Postkarten handelte. Das Landgericht Stuttgart hatte der Klage der Inhaber der Kunsthandlung Ludwia Schaller dort stattgegeben und den Verlagsbuchhändler Adolf Lung dort wegen unbefugter Nachbildung einer mit dem gesetzlichen Schutzzeichen versehenen, aber auf einer Postkarte angebrachten Photographie zu 20 M Geldstrafe verurteilt. Auf die vom Verurteilten eingelegte Revision hob das Reichsgericht das Urteil aus § 4 des Photographieschutzgesetzes auf und verwies die Sache an das Landgericht Stuttgart zurück. In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart wurde Herr Lung von der Anklage freigesprochen. Sämtliche Kosten wurden auf die Staatskasse übernommen.

Reichsbank. — Bisher war es unzulässig, daß ein Girokunde der Reichsbank einer nicht am Giroverkehr beteiligten Person die Mitbenutzung seines Kontos zur Bezahlung auszu zahlender Postanweisungsbeträge gestattete. Die Reichsbank hat die gegen eine solche Mitbenutzung von Girokonten früher gehegten Bedenken auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen neuerdings fallen lassen. Es können daher von jetzt ab Postanweisungsbeträge für solche Personen, die ein Girokonto bei der Reichsbank nicht besitzen, auf Grund einer bei dem Postamt niederzulegenden Vollmacht dem Girokonto eines andern überwiesen werden. (Epzgr. Btg.)

Vom österreichischen Buchhandel. Kolportage durch Postversendung? (Vergl. Börsenblatt Nr. 87.) — Zu der von uns in Nr. 87 d. Bl. mitgeteilten auffallenden Gerichtsentscheidung gegen den Buchhändler Herrn Karl Bornemann (Fournier & Daberler) in Znaim erfährt die „Oesterr.-ungarische Buchhändler-Correspondenz“ folgendes weitere:

Das Kreisgericht in Znaim als Berufungsgericht hat am 15. d. M. die Verurteilung des Buchhändlers und Buchdruckereibesizers Herrn Carl Bornemann wegen „unbefugter Kolportage durch Versendung von Druckschriften mittels Post“ trotz ausgezeichneter Verteidigungsrede des Advokaten Dr. Gomma, bestätigt. Der Staatsanwalt Köller behauptete, daß § 23 d. P.-G., Abs. 1, jede Art der Verbreitung außerhalb des Gewerbelokales bedrohe, also auch die Versendung durch die Post. (!) Er meinte unter anderem, daß, wenn bei Publikation des Preßgesetzes im Jahre 1862 schon das Postwesen auf der heutigen Höhe gestanden hätte, so würde man auch diese Art der Verteilung ausdrücklich im Geseze genannt haben. Trotzdem Dr. Gomma diese Auffassung als nicht ernst zu nehmen ablehnte und sie für einen Beweis erklärte, daß die Postversendung nicht vom Geseze betroffen sei und daß es nicht angehe, einen Buchhändler wegen einer Handlung, zu der er durch die Konzession berechtigt sei, zu bestrafen, erklärte das Bierichterkollegium unter Vorsitz des Landesgerichts-Rates von Schrutka, daß Herr Bornemann die Versendung nicht in Ausübung seiner Gewerbebefugnisse vorgenommen, sondern in einer persönlichen Angelegenheit gemacht habe. Die Versendung sei, weil sie gleichzeitig an einen großen Komplex von Empfängern geschah, eine „Verteilung“ im Sinne des § 23. „Mit dieser Entscheidung“, so bemerkt die d.-u. Buchh.-Corr., „ist diese Angelegenheit erledigt, sofern nicht die Generalprokuratur sich der Sache annimmt, was im Interesse des schwer getroffenen österreichischen Buchhandels und Buchdruckereigewerbes dringend angestrebt werden muß.“

Grundsteinlegung des Deutschen Buchgewerbehauses. — Bei der Feier der Grundsteinlegung zum Deutschen Buchgewerbehaus in Leipzig, deren Programm wir in der gestrigen Nummer mitgeteilt haben, wird, wie wir nachträglich erfahren, der Universitätsprediger Herr Professor D. Rietschel die Weiherede halten.

Beschlagnahme. — Am 18. d. M. ist auf Veranlassung des Amtsgerichts zu München die Gardensche Wochenschrift „Zukunft“ gleichzeitig in Berlin und Leipzig konfisziert worden. Veranlassung zu der Beschlagnahme soll ein „König Otto“ überschriebener Artikel gegeben haben.

Graphische Gewerbe, Buch- und Kunsthandel in Warschau. — Warschau hat 1898 586 Etablissements, die der Aufsicht des Inspektors der Buchdruckereien unterstehen. Darunter befinden sich 77 Buchdruckereien (8 staatliche, 69 private), 66 lithographische Anstalten (3 staatliche, 63 private), 8 Schriftgiebereien, 21 Stereotypieen, 138 Buchhandlungen, 49 Leihbibliotheken, 43 Bilderläden, 50 photographische Anstalten, 1 Bilderausstellung, 3 Heliominiaturen, 11 Gravier-, xylographische und phototypische Anstalten, 6 hektographische Anstalten, 11 Handlungen mit Druckereibedürfnissen, 18 Kautschukstempelfabriken, 33 Handdruckmaschinen und 20 Kioske für den Zeitungsverkauf. P.